

Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen AG – Groß- und Sonderprojekte

Im weiteren BVB-BAU

1. Parteien

1.1 Die Parteien dieses Bauvertrags sind der Auftraggeber (im Folgenden „AG“ genannt) und der Auftragnehmer (im Folgenden „AN“ genannt), gemeinsam auch „die Parteien“ genannt.

Die Parteien ergeben sich aus dem Verhandlungsprotokoll und der Bestellung.

1.2 Sofern es sich bei einer Partei um eine „ARGE“ (Arbeitsgemeinschaft) handelt, geht dies ebenfalls aus dem Verhandlungsprotokoll und der Bestellung hervor. Diese Partei hat im Verhandlungsprotokoll klarzustellen, wer ihre ARGE rechtsgeschäftlich vertritt.

1.3 Wesentliche Änderungen (z. B. hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des AN) hat der AN dem AG unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht auch, wenn die wesentliche Änderung gesetzlichen Publizitätserfordernissen (Registereintragungspflicht) unterliegt wie z. B. bei einer Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft. In diesem Fall hat der AN den aktualisierten Handelsregisterauszug vorzulegen.

Sofern mit der wesentlichen Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des AN auch eine Änderung der Kontrollverhältnisse innerhalb des Unternehmens des AN verbunden ist (zum Beispiel Veräußerung der Mehrheit der Geschäftsanteile oder Erlangung beherrschenden Einflusses durch einen Dritten) und dadurch die Interessen des AG unzumutbar konkret beeinträchtigt werden, ist der AG berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen.

Sofern der AN eine ARGE ist, gelten die vorstehenden Regelungen dieser **Ziffer 1.3** entsprechend für deren Mitgliedsunternehmen.

2. Vertragsgegenstand und Erfüllungsort

- 2.1 Der Vertragsgegenstand ist die Werkerrichtung unter Zugrundelegung der in den Anfrageunterlagen und im aktualisierten Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen,. Der AN schuldet ein funktionsfähiges Werk. Zu dem vom AN geschuldeten und von der vereinbarten Vergütung abgegoltenen Leistungsumfang gehören auch die in der VOB/C genannten Nebenleistungen.
- 2.2 Der Erfüllungsort ergibt sich aus den Anfrageunterlagen, ggf. dem juristischen Klärungsprotokoll und dem Verhandlungsprotokoll und ist in der Regel der Ort, an welchem die Leistungen vom AN zu erbringen sind (Baustelle). Ist ein Erfüllungsort nicht ausdrücklich bestimmt und lässt er sich durch Auslegung den Vereinbarungen der Parteien nicht entnehmen, gilt Wolfsburg als Erfüllungsort.

3. Vertragsbestandteile mit Rangfolgeregelung

- 3.1 Weder die Geschäftsbedingungen des AN werden Vertragsbestandteil, auch wenn der AN diese in Bezug genommen und der AG ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat, noch die Geschäftsbedingungen (z. B. allgemeine und besondere Einkaufsbedingungen) des AG und der Volkswagen AG, auch wenn auf sie im technischen Klärungsprotokoll, im juristischen Klärungsprotokoll im Verhandlungsprotokoll, in Bestellungen und Bestelländerungen des AG Bezug genommen wird.

In der nachstehenden Rangfolge gelten vielmehr folgende Unterlagen als Vertragsbestandteile:

- Die Bestellung des AG zusammen mit dem Verhandlungsprotokoll und dem aktualisierten Leistungsverzeichnis,
- das technische Klärungsprotokoll,
- das juristische Klärungsprotokoll,
- die Anfrageunterlagen des AG mit ihren Anlagen (z. B. Lastenheft, Planungen, Leistungsverzeichnisse, Preisblätter, Genehmigungsunterlagen, Gutachten, etc.),
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Europäischen Normen (EN) sowie die Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN-Normen), ferner die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung

(VVTB) des Bundeslandes, in welchem sich die Baustelle befindet, VDE-, VDI-, VdS- und TÜV-Vorschriften, einschließlich aller einschlägigen Herstellerrichtlinien, Verordnungen und Richtlinien (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenverordnung einschließlich der dazugehörigen Arbeitsstättenrichtlinien, Gewerbeaufsicht etc.), die für das Bauvorhaben einschließlich der nutzerspezifischen Ausbauten geltenden bauordnungs- und gewerberechtlichen Bestimmungen, alle die Ausführung betreffenden behördlichen Auflagen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Berufsgenossenschaften und Fachverbände,

- die VOB in den Teilen B und C in der bei Unterzeichnung des Verhandlungsprotokolls durch den AN geltenden Fassung,
- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. des BGB, AEntG, etc.) und sonstigen Rechtsvorschriften,
- die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner).

3.2 Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen bestimmt sich deren Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung.

Im Falle von Regelungslücken vorrangiger Unterlagen gelten die Regelungen nachrangiger Unterlagen. Der AN ist verpflichtet, die Vertragsbestandteile mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu prüfen und den AG auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten unverzüglich in Textform hinzuweisen.

Etwaige vom AN vorgenommene Einschränkungen des Leistungsumfangs oder Annahmen hierzu gelten nicht, soweit sie nicht ausdrücklichen Niederschlag in den Vertragsbestandteilen gefunden haben.

3.3 Es wird klargestellt, dass die in **Ziffer 3.1** genannten Bestandteile auch ohne einen direkten Verweis in diesen BVB-BAU Anwendung finden und die in diesen BVB-BAU enthaltenen Verweise demnach nicht abschließend sind.

4. Ausführung

4.1 Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Anforderungen an die Baumaßnahme (auch in ihrer Eigen-

schaft als Arbeitsstätte), insbesondere Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften sowie öffentlich-rechtliche Bestimmungen, eingehalten werden. Die Leistungen des AN müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen DIN-Normen entsprechen. Außerdem müssen sie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Vollständigkeit entsprechen, einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerkes und der baulichen und technischen Anlagen.

- 4.2 Der AN ist insbesondere verpflichtet, alle einschlägigen Bestimmungen der Gewerbe- und Handwerksordnung, des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG), des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und Geldwäsche, der Sozialgesetzbücher (SGB) sowie aller sonstigen einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Gesetze und Verordnungen einzuhalten.

Der AN ist verpflichtet,

- bestehende Ansprüche seiner Arbeitnehmer und der Leiharbeitnehmer auf Zahlung des Mindestlohns- bzw.-entgelts (gemäß AEntG und MiLoG) sowie Beitragsansprüche der Sozialversicherungsträger (gesetzliche Krankenkassen), der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien (z. B. Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft -ULAK-, Sozialkasse des Maler-, des Gerüstbauhandwerks, etc.) und der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) jeweils bei Fälligkeit zu erfüllen,
- alle (z. B. nach § 2 AEntG) erforderlichen Nachweise und Aufzeichnungen im Inland bzw. auf behördliches Verlangen auf der Baustelle bereitzuhalten und alle (z. B. nach § 3 AEntG) erforderlichen Anmeldungen rechtzeitig und ordnungsgemäß vorzunehmen, und
- nur Arbeitnehmer oder Leiharbeitnehmer im Sinne des AÜG einzusetzen, die im Besitz eines gültigen zur Arbeitsausübung berechtigenden Aufenthaltstitels, einer Erlaubnis, Berechtigung, Aufenthaltsgestattung oder Duldung, soweit erforderlich, sind.

Der AN ist zudem verpflichtet, durch entsprechende vertragliche Regelungen und Kontrollen dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher die vorgenannten Verpflichtungen in gleicher Weise einhalten.

Dem AN ist bekannt, dass der AG unter den bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 14 AEntG, § 13 MiLoG, § 28e Abs. 2, 3a bis 3f, 4 SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII insbesondere für die Mindestlohn-, Mindestentgelt-, Sozialversicherungsbeitrags- und Urlaubskassen- und Unfallversicherungsbeitragsverpflichtungen des AN, eines Nachunternehmers oder eines von dem AN oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers (einschließlich der Säumniszuschläge und Zinsen) wie ein selbstschuldnerischer Bürge haftet.

Der AN übernimmt, wenn er Arbeitnehmer beschäftigt oder – mit oder ohne Genehmigung des AG – Nachunternehmer einschaltet oder Arbeitnehmer entleiht, im Innenverhältnis zum AG das alleinige Risiko der Inanspruchnahme des AG wie ein Bürge durch die Gläubiger des AN, seiner Nachunternehmer oder der Verleiher nach §§ 14 AEntG, 13 MiLoG, 28e Abs. 2, 3a bis 3f, 4 SGB IV, 150 Abs. 3 SGB VII. Wird der AG von solchen Gläubigern wie ein (Mit-)Bürge in Anspruch genommen, hat ihn der AN von diesen Ansprüchen freizustellen und den hieraus entstandenen Schaden des AG zu ersetzen.

- 4.3 Die Parteien sind einander zur Kooperation verpflichtet. Die bedeutet vor Allem die Aufrechterhaltung der beiderseitigen Kommunikation, die kurzfristige Erreichbarkeit von zur rechtsgeschäftlichen Entscheidung befugten Mitarbeitern beider Parteien, die gegenseitige Unterrichtung über wesentliche Angelegenheiten, insbesondere die Information des AG durch den AN über erkennbare Mehrkosten oder Risiken in Bezug auf das Erreichen des Werkerfolgs. Im Weiteren gelten die Eskalationsregelungen in **Ziffer 13** dieses Vertrags.
- 4.4 Der AN wird einen erforderlichen Wechsel in seiner Bau- oder Projektleitung dem AG rechtzeitig zur Zustimmung anzukündigen; die vom AN vorgeschlagene neue Bau- oder Projektleitung muss mindestens über die gleiche fachliche Qualifikation und Berufserfahrung wie die ausgewechselte Person verfügen. Der AG ist berechtigt, einem Wechsel aus wichtigem Grund zu widersprechen. Der AG ist auch berechtigt, die Ablösung der Bau- oder Projektleitung des AN aus wichtigem Grund zu verlangen. **Ziffer 4.4** gilt auch für Stellvertreter der Bau- und Projektleitung.
- 4.5 Bei der Leistungserbringung auf dem Werks- oder Betriebsgelände des AG wird der AN technische und organisatorische Vorgaben des AG unter seiner eigenen Aufsicht und Weisungsbefugnis selbstständig und eigenverantwortlich umsetzen. Dem AN obliegt die Auswahl seines Personals.

- 4.6 Der AN hat seine Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb bzw. mit eigenem Personal auszuführen. Der Einsatz von Nachunternehmern ist unter Angabe der Firmierung, der zu übertragenden Leistung und der Qualifikation des Nachunternehmens im Angebot des AN möglich, wie es im technischen Klärungsprotokoll festgehalten wird. Beabsichtigt der AN den Einsatz von Nachunternehmen nach Vertragsabschluss, müssen diese fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein. Der Einsatz bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG nach rechtzeitiger Ankündigung durch den AN, es sei denn, der Betrieb des AN ist auf die Ausführung der Leistung nicht eingerichtet. Der AN darf seinen Nachunternehmern keine ungünstigeren (z. B. die Rechte und den Schutz der Arbeitnehmer verschlechternden) vertraglichen Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem AG vereinbart.
- 4.7 Der AG wird die in den Anfrageunterlagen aufgeführten Mitwirkungshandlungen erbringen und – soweit im Einzelnen aufgeführt – dem AN Bauteile und Baustoffe beistellen. Die Anfrageunterlagen werden in Bezug auf das Leistungsverzeichnis nach den technischen Klärungsgesprächen aktualisiert und dem Verhandlungsprotokoll beigelegt oder im Verhandlungsprotokoll auf die aktualisierte und von beiden Parteien akzeptierte Version verwiesen.
- Der AN hat die Beistellungen eigenverantwortlich zu prüfen und den AG auf etwaige Mängel oder Umstände, die das Erreichen der vom AN geschuldeten Funktionstauglichkeit des Werks oder seine Leistungserbringung beeinflussen oder gefährden, unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- Der AG stellt dem AN allein die in den Anfrageunterlagen genannten Informationen und Unterlagen zur Verfügung, wie sie im technischen Klärungsprotokoll ggf. aktualisiert worden sind. Weitere Unterlagen schuldet der AG dem AN nicht. Der AN hat die Unterlagen und Informationen eigenverantwortlich zu prüfen und den AG ebenso wie bei dessen etwaigen Beistellungen zu warnen, wenn die Unterlagen und Informationen unvollständig, widersprüchlich oder nicht in eine mangelfreie und funktionstüchtige Ausführung umsetzbar sind.
- 4.8 Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG die Planung und Leistungsbeschreibung geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen anzubieten und vorzunehmen. Der AN kann die Ausführung zusätzlicher Leistungen verweigern, wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist.

- 4.9 Der AG hat die Planungsleistung unabhängig von der Beauftragung des baulichen Nachtrags zu vergüten.
- 4.10 Der AG stellt dem AN – soweit in den Anfrageunterlagen und dem technischen Klärungsprotokoll nicht anders vereinbart – die für die Leistungserbringung erforderlichen Strom- und Wasseranschlüsse zur Verfügung. An den Verbrauchskosten beteiligt sich der AN vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Verhandlungsprotokoll mit 1,0 % seiner Nettoabrechnungssumme.
- 4.11 Der AN ist nach § 4 Abs. 7 VOB/B verpflichtet, Leistungen, die schon während der Ausführung (vor der Abnahme) als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen.
- 4.12 Die Kommunikation mit den Baubeteiligten erfolgt über eine elektronische Kommunikationsplattform (z. B. BCDE), wie in den Anfrageunterlagen beschrieben.
- Der AN hat an den regelmäßig stattfindenden Baubesprechungen teilzunehmen, indem er mindestens einen fachkundigen und entscheidungsbefugten Vertreter entsendet.
- Der AN hat ein Bautagebuch zu führen, in welchem täglich folgende Einzelheiten festzuhalten sind:
- Firmierung des AN,
 - Tagesdatum,
 - Bauvorhaben,
 - Arbeitsbeginn und -ende,
 - Temperatur (morgens, mittags und nachmittags),
 - Personalstand (auch der Nachunternehmer),
 - Beschreibung der täglichen Leistungen (auch der Nachunternehmer),
 - eingesetztes Groß- und Spezialgerät und
 - besondere Vorkommnisse (sind jeweils detailliert darzustellen).
- Der AN hat dem AG das Bautagebuch mindestens wöchentlich zusammengefasst über die elektronische Kommunikationsplattform zur Verfügung zu stellen.

- 4.13 Sämtliche Leistungen und Lieferungen des AN – gleich welcher Art – müssen frei von lackbenetzungsstörenden Substanzen sein und dürfen solche nicht emittieren.
- 4.14 Der AN hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle sowie für die Sauberkeit seiner Arbeitsstelle zu sorgen. Bei der Ausführung seiner Leistungen hat der AN zu vermeiden, dass Abfälle entstehen, und entstandene eigene Abfälle (z. B. Bauschutt, Verschnitt, Bruch, Verpackungsmaterial) nach den gesetzlichen Vorschriften zu verwerten oder, soweit dies nicht möglich ist, zu beseitigen. Der AN hat seine Arbeitsstelle sauber und aufgeräumt zu halten, sodass niemand durch Produktionsmittel des AN (wie z. B. Material, Werkzeuge) oder Verunreinigungen (z. B. ausgelaufene Flüssigkeiten) behindert, gefährdet oder geschädigt wird. Der AN hat Flucht- und Rettungswege sowie Verkehrswege von eigenen Produktionsmitteln frei zu halten. Der AN hat die Bau- und Arbeitsstelle, die ihm zugewiesenen Lagerplätze und die Zufahrtswege wieder in den früheren Zustand zu versetzen, soweit es zu Beschädigungen und Verunreinigungen aus seiner Verantwortungssphäre gekommen ist. Kommt der AN einer Verpflichtung gemäß **Ziffer 4.13** nicht nach, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der AG zu Lasten des AN ersatzweise selbst oder durch Dritte Abhilfe schaffen; weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.

5. Ausführungsfristen

- 5.1 Der AN hat seine Leistungen fristgerecht nach den in den Anfrageunterlagen ausgewiesenen und ggf. in den Klärungsprotokollen und im Verhandlungsprotokoll aktualisierten Terminen zu erbringen.
- 5.2 Im Falle von Behinderungen hat der AN den AG unter Angabe der Störung und deren Auswirkung auf die Leistungserbringung unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Falle einer Behinderung hat der AN alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um die Leistungserbringung so umzustellen, dass die Auswirkungen der hindernden Umstände gemindert werden bzw. entfallen. Der AN hat den AG sowohl von der Dauer wie auch vom Wegfall der hindernden Umstände schriftlich zu unterrichten.
- Die Parteien werden sich über eine mögliche Beschleunigung und deren Kosten abstimmen.

5.3 Gerät der AN mit dem vereinbarten Fertigstellungstermin in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag des Verzuges 0,15% der Nettoauftragssumme an den AG zu zahlen, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme.

Hat der AN die Überschreitung einer vereinbarten Zwischenfrist zu vertreten, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag des Verzuges 0,15% der auf die bis zur Zwischenfrist zu erbringenden Leistungen anteilig entfallenden Nettoauftragssumme an den AG zu zahlen, höchstens jedoch 5% der auf die bis zur Zwischenfrist zu erbringenden Leistungen anteilig entfallenden Nettoauftragssumme.

Die insgesamt zu verwirkende Vertragsstrafe wegen Verzuges ist auf max. 5% der Nettoauftragssumme begrenzt. Erhöht sich die Nettoauftragssumme durch Nachträge (geänderte und zusätzliche Leistungen), so erhöht sich eine verwirkte Vertragsstrafe entsprechend. Sollte die Nettoschlussrechnungssumme die Nettoauftragssumme unterschreiten, so ist die insgesamt zu verwirkende Vertragsstrafe wegen Verzuges auf max. 5% der Nettoschlussrechnungssumme begrenzt.

Der AG bleibt berechtigt, seinen über die verwirkte Vertragsstrafe etwa hinausgehenden Schaden (also unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe auf den Gesamtschaden) vom AN ersetzt zu verlangen.

Soweit sich Vertragsfristen aufgrund berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche des AN verschieben oder wenn Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, gilt die Vertragsstrafenregelung auch für die neuen Termine. Eine neue Vereinbarung zu Vertragsstrafen ist nicht notwendig.

6. Leistungsänderungen

6.1 Der AG hat das Recht, Bauentwurfsänderungen und zusätzliche, zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderliche Leistungen gegenüber dem AN anzuordnen. Der AN kann die Ausführung zusätzlicher Leistungen verweigern, wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist.

6.2 Eine UR-Kalkulation ist innerhalb von 14 Tagen ab Beauftragung und vor der ersten Rechnungsstellung der Beschaffung zuzusenden:

An:

Volkswagen AG

@@@@ Name Einkäufer@@@@

Kst. 1603/1

38436 Wolfsburg

Der Umschlag ist zu versiegeln und gut sichtbar mit dem Schriftzug U R - K A L K U L A T I O N und der entsprechenden AZ Nr. und VW Vorgangs Nr. zu versehen

Die Kalkulation soll die Einzelkosten der Teilleistung (EKT), untergliedert in die Kostenarten, und die Zuschläge für Baustellengemeinkosten (BGK), die Allgemeinen Geschäftskosten (AGK) sowie Wagnis und Gewinn ausweisen. Der Umschlag wird nur im Beisein des AN geöffnet, sofern diese Kalkulationsunterlagen für nachträgliche Preisermittlungen benötigt werden.

- 6.3 Beansprucht der AN aufgrund geänderter oder zusätzlicher Leistungen auf Anordnung des AG eine Mehrvergütung, hat er dem AG ein prüfbares Nachtragsangebot vorzulegen. Aus diesem muss insbesondere hervorgehen, was die ausgeführte Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung unterscheidet, welche Kostenmehrerungen oder -minderungen hieraus resultieren und wie sich der geltend gemachte Mehrvergütungsanspruch im Einzelnen berechnet. Das Nachtragsangebot des AN hat auch etwaige Kosten einer durch die Anordnung veränderten Bauzeit zu beinhalten. Die Parteien streben Einvernehmen über die geänderte oder zusätzliche Leistung und die infolgedessen zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

7. Vergütung

- 7.1 Die Vergütungsart wird durch den AG im Rahmen der Anfrageunterlagen angefragt und vom AN final im Rahmen des Verhandlungsprotokolls angeboten.
- 7.2 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn die Parteien dies für eine bestimmte Teilleistung des AN vor deren Beginn ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. Die Vereinbarung, dass die Bauleistung ausnahmsweise nach Stundenlöhnen abgerechnet werden soll, muss die nach Stundenlohn zu vergütenden Leistungen in Abgrenzung zu den nicht nach Stundenlöhnen zu vergütenden Leistungen klar festlegen. Es gelten die Kommunikationsregelungen in **Ziffer 14.2**.
- 7.3 Der Stundenlohnvereinbarung muss ein Angebot des AN zugrunde liegen, in dem die solcherart zu vergütende Leistung und der dabei voraussichtlich anfallende Aufwand für den AG nachvollziehbar und vollständig dargestellt sind.

- 7.4 Der AN verpflichtet sich, dem AG bei Beauftragung für sich und seine Nachunternehmer eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes gemäß § 48b Einkommensteuergesetz zu übergeben. Nach Ablauf einer Freistellungsbescheinigung ist der AN verpflichtet, dem AG umgehend eine gültige Freistellungsbescheinigung vorzulegen. Bei Widerruf der Freistellungsbescheinigung ist der AN verpflichtet, den Widerruf dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellungsbescheinigung ist bei dem AG an die Abteilung Kreditoren zu senden. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen der Finanzbehörden und der Sozialversicherungsträger gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Widerruf der Freistellungsbescheinigung) frei. Ohne Vorlage einer wirksamen Freistellungsbescheinigung bzw. bei Entfallen der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung hat der AG von fälligen Vergütungsansprüchen des AN einen Steuerabzug nach § 48 EStG in der jeweils gültigen Fassung (derzeit in Höhe von 15 %) des jeweiligen Bruttobetrags einzubehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem AN an das zuständige Finanzamt zu zahlen.
- 7.5 Der AG ist verpflichtet, dem AN Ansprüche auf Erstattung von abgeführter Bauabzugssteuer, soweit diese nicht ohnehin schon originär dem AN, sondern dem AG zustehen sollten, auf jederzeitiges Anfordern in der erforderlichen Form abzutreten. Rechnungen sind dem AG ebenso wie Nachträge in den in den Anfrageunterlagen beschriebenen Prozessen zu übermitteln.
- 7.6 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung 30 Tage nach Empfang der Rechnung.
- 7.7 Ungeachtet der Vereinbarung eines Zahlungsplans leistet der AG Abschlagszahlungen nur in Höhe des nachgewiesenen mängelfreien Leistungsstandes; die Mängelrechte des AG vor Abnahme bleiben unberührt. Soweit nicht abweichend vereinbart, werden vom AG geleistete Anzahlungen/Vorauszahlungen mit fälligen Abschlagsrechnungen des AN verrechnet, bis den fälligen Abschlagsrechnungen keine geleisteten Anzahlungen/Vorauszahlungen mehr gegenüberstehen.
- 7.8 Soweit die Parteien die Berechtigung des AG vereinbart haben, bei einer vorfristigen Zahlung einen Skontoprozentsatz in Abzug bringen zu dürfen, bezieht sich die Zahlungspflicht des AG insoweit auf die Höhe der fälligen Abschlags- oder Schlusszahlung und wird für jede Rechnung allein betrachtet.

8. Haftung und Gefahrtragung

8.1 Die Parteien haften untereinander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

8.2 Der AN hat auf seine Kosten für seine Leistungen eine Bauleistungsversicherung, die auch das Feuerrohbausrisiko umfasst, sowie eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadenfall für Personen- und sonstige Schäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Sofern der Haftpflichtversicherungsvertrag eine Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres vorsieht, muss diese mindestens dem 2-fachen Betrag der je Schadenfall zur Verfügung stehenden Deckungssummen entsprechen. Die Höhe der Deckungssummen in der Haftpflichtversicherung und deren Maximierung werden spätestens im Verhandlungsprotokoll bestimmt.

Die Versicherungsscheine einschließlich der einschlägigen Versicherungsbedingungen sowie ein Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung mit der Angabe, wann die nächste Prämienzahlung oder auch Teilzahlung der Prämie fällig ist, sind dem AG auf Anforderung binnen zwei Wochen vorzulegen. Auf Verlangen des AG sind auch während der Vertragslaufzeit Nachweise über den Fortbestand des Versicherungsschutzes binnen zwei Wochen zu erbringen, soweit seit dem letzten Nachweis mindestens eine weitere Prämienzahlung oder mindestens eine Teilzahlung der Prämie fällig wurde. Fehlende Nachweise berechtigen den AG zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, soweit der AG zuvor eine angemessene Nachfrist unter Kündigungsandrohung für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs gesetzt hat, die der AN ebenfalls hat verstreichen lassen, ohne den Nachweis zu erbringen.

8.3 Soweit der AG eine Projektversicherung für das Bauvorhaben abschließt, findet die Regelung unter **Ziffer 8.2** keine Anwendung mehr. Stattdessen gilt für diesen Fall, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, Folgendes:

Von der Projektversicherung ist eine Bauleistungsversicherung für sämtliche Bauleistungen des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens – auch im Interesse der ausführenden Unternehmen, also ohne Regressmöglichkeit des Versicherers – sowie eine Haftpflichtversicherung zugunsten der ausführenden Unternehmen umfasst.

Die Deckungssummen, deren Maximierung und etwaige Selbstbeteiligungen werden ggf. in das juristische Klärungsprotokoll und im Übrigen in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen. Eine Selbstbeteiligung ist im Versicherungsfall vom AN zu tragen, soweit sie anfällt und der Versicherer zu Gunsten des AN leistet.

An den Kosten dieser Projektversicherung beteiligt sich der AN in Höhe eines zwischen den Parteien **spätestens** im kaufmännischen Verhandlungsprotokoll zu vereinbarenden Prozentsatzes der Nettoauftragssumme. Sollte die Nettoschlussrechnungssumme hinter der Nettoauftragssumme zurückbleiben, reduziert sich die Kostenbeteiligung auf den vereinbarten Prozentsatz der Nettoschlussrechnungssumme, bei steigender Nettoauftragssumme erhöht sich die Beteiligung entsprechend. Auf Abschlagsrechnungen des AN kann der AG einen Einbehalt in Höhe des als Kostenbeteiligung vereinbarten Prozentsatzes bezogen auf die jeweils abgerechnete Nettosumme vornehmen und diesen verrechnen. Der Einbehalt für die Beteiligung an den Kosten der Versicherung ist bereits vom AN in seinen Abschlagsrechnungen auszuweisen und abzuziehen.

Der Abschluss der Projektversicherung führt nicht zu einer Einschränkung der vertraglich geschuldeten Leistung des AN und auch nicht zu einer Begrenzung seiner Haftung. Es steht dem AN frei, sich auf eigene Kosten einen weitergehenden Versicherungsschutz zu verschaffen.

Der AN verpflichtet sich, sämtliche vom Projektversicherer benötigten Informationen und Unterlagen (unabhängig ob für den Abschluss, Änderung oder Erweiterung des Versicherungsvertrags oder im Schadenfall), sofern sie den AN oder seinen vertraglich übernommenen Leistungsbereich betreffen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen und den AG bei der Erfüllung sämtlicher versicherungsvertraglicher Pflichten und Obliegenheiten zu unterstützen.

9. Kündigung

- 9.1 Ein Rücktritt vom Vertrag ist für beide Parteien ausgeschlossen.
- 9.2 Der AG kann bis zur Vollendung der Leistung den Vertrag jederzeit gemäß §§ 648 Satz 1 BGB, 8 Absatz 1 Nr. 1 VOB/B kündigen. Eine Teilkündigung ist möglich. Sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.

9.3 Beide Parteien können den Vertrag gemäß § 648a Absatz 1 Satz 1 BGB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Der AN ist verpflichtet, nach erfolgter Kündigung die zur Fertigstellung des Bauvorhabens erforderlichen Pläne und sonstigen Unterlagen unverzüglich an den AG herauszugeben.

Die §§ 8, 9 VOB/B bleiben unberührt.

9.4 Jede Kündigung, gleich welcher Partei, ist schriftlich zu erklären.

10. Abnahme

10.1 Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme der vertraglichen Leistung vollständig fertiggestellt und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, also insbesondere die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Soweit die Beschaffenheit für einzelne Merkmale der Leistung nicht vereinbart sein sollte, ist die Leistung frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die AG nach Art der Leistung erwarten kann, sonst wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der AG nach Art der Leistung erwarten kann.

Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der AN eine andere als die bestellte Leistung oder die Leistung in zu geringer Menge herstellt.

Die Leistung ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf das Werk keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte gegen den AG geltend machen können.

10.2 Der AN wird dem AG eine schriftliche Gewährsbescheinigung, dass die Leistung vollständig fertiggestellt und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, gemäß den Vorgaben des AG bis spätestens zur Abnahme übergeben.

10.3 Der AN hat eine Dokumentation seiner ausgeführten Leistungen zu erstellen. Die Dokumentation muss prüfbar sein und mindestens folgende Dokumente in der aufgeführten Reihenfolge unter jeweils eigenem Register/Ordner enthalten:

- Bautagebuch,
- Fachunternehmererklärung,

- Fachbauleitererklärung,
- Liste aller Nachunternehmer (jeweils mit Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Namen des bevollmächtigten Vertreters),
- sämtliche Werkstattzeichnungen des AN,
- Leistungserklärungen aller für den Brandschutz notwendigen Bauteile,
- Technische Datenblätter aller verbauten Materialien,
- Gebrauchsanweisungen/Betriebsanleitungen,
- Liste aller technischen Einrichtungen, die einer regelmäßigen Pflege und Wartung bedürfen,
- Pflege-, Wartungs-, Betriebs- und Bedienungsanleitungen und
- Entsorgungsnachweise.

- 10.4 Die Dokumentation ist dem AG vor der Abnahme in digitaler Form einzureichen sowie dem AG spätestens bei Einreichung der Schlussrechnung einfach in Papierform und in Dateiform (als DWG- und PDF-Dateien) auf einem dauerhaften Datenträger zu übergeben
- 10.5 Die Abnahme erfolgt förmlich. Hierfür gilt § 12 Absatz 4 VOB/B. Zu einer förmlichen Abnahme lädt der AG ein. Das Abnahmeprotokoll soll von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden. Kosten notwendiger Wiederholungen von Abnahmen und/oder Leistungs- und/oder Funktionsprüfungen jeglicher Art trägt der AN, wenn er diese zu vertreten hat.
- 10.6 Die Durchführung notwendiger Versuchsläufe und der Inbetriebsetzung der technischen Anlagen, Einweisung des Personals des AG und/oder künftiger Nutzer und/oder Betreiber in die Bedienung der technischen Anlagen obliegt dem AN. Soweit die Einweisung des Personals aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht bis zur Abnahme erfolgt ist, rechtfertigt dies die Abnahmeverweigerung durch den AG. Sofern aus Schadensminderungsgründen dennoch eine Ingebrauchnahme erfolgen muss, stellt der AN bis zur Einweisung das erforderliche Personal für die Bedienung der technischen Anlagen selbst und auf eigene Kosten.
- 10.7 Die Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung erfolgt förmlich gemäß **Ziffer 10.5**.

10.8 Keine rechtsgeschäftliche Abnahme sind Zustandsfeststellungen gemäß §§ 650g BGB, 4 Absatz 10 VOB/B, öffentlich-rechtliche Abnahmen und rein technische Abnahmen.

11. Mängelansprüche

11.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für alle Leistungen des AN fünf Jahre ab der Abnahme, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist. Die Ansprüche verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der AN oder die von ihm beauftragten Nachunternehmer den Mangel arglistig verschwiegen haben, nicht jedoch vor Ablauf der Frist gemäß **Ziffer 11.1 Satz 1**.

11.2 Soweit der AN zur Ausführung seiner Leistungen Nachunternehmer beauftragt oder Materialien von fremden Herstellern bezieht, tritt der AN hiermit an den dies hiermit annehmenden AG seine sämtlichen vor und nach der Abnahme entstehenden Mängelansprüche gegen solche Nachunternehmer oder Hersteller ab. Die Abtretung umfasst auch künftige Sicherheiten. Die vorstehende Abtretung erfolgt sicherungshalber und unter der aufschiebenden Bedingung, dass vom AN ein Insolvenzantrag über sein Vermögen gestellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Die Haftung des AN für Mängelansprüche bleibt unberührt.

11.3 Der AN haftet dem AG grundsätzlich in voller Höhe des entstandenen Schadens selbst dann, wenn die Haftung der Nachunternehmer durch vertragliche Regelungen eingeschränkt ist oder durch Gerichtsbeschluss eingeschränkt wird.

11.4 Kommt der AN der Pflicht zur Beseitigung eines Mangels, der schon während der Ausführung erkannt wird (§ 4 Absatz 7 Satz 1 VOB/B), nicht nach, so kann ihm der AG eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der AG den Vertrag kündigen und den Mangel auf Kosten des AN selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen sowie Kostenvorschuss verlangen, soweit nicht der AN die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Die Fristsetzung ist entbehrlich in den Fällen des § 323 Absatz 2 BGB und wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem AG unzumutbar ist. Die Kündigung kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden.

12. Sicherheiten

12.1 Als Sicherheit für die rechtzeitige Herstellung des Werks ohne wesentliche Mängel übergibt der AN dem AG innerhalb von 18 Werktagen nach Zugang der Bestellung eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von – soweit nicht anders vereinbart – 10 % Prozent der Nettoauftragssumme (Vertragserfüllungssicherheit).

Die Vertragserfüllungssicherheit sichert auch die Ansprüche des AG auf Vertragsstrafen, Freistellung, Rückzahlung (auch nach Überzahlung) und Rückgriff bei bürgerähnlicher Haftung gemäß §§ 14 AEntG, 13 MindLoG, 28e Abs. 2, 3a bis 3f und 4 SGB IV und 150 Abs. 3 SGB VII.

Die Vertragserfüllungssicherheit sichert auch die Ansprüche des AG wegen der vor der Abnahme erkannten Mängel. Die Ansprüche wegen der bei der Abnahme vorbehaltenen und aller nach der Abnahme erkannten Mängel hingegen sind ausschließlich Gegenstand der Sicherheit für Mängelansprüche.

Soweit der AN die Verpflichtung gemäß **Ziffer 12.1 Satz 1 und 2** nicht erfüllt hat, ist der AG berechtigt, vom Guthaben des AN einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten. Im Übrigen gelten § 17 Abs. 5 und 6 VOB/B entsprechend.

Die Bürgschaft muss **Ziffer 12.3** entsprechen.

Gerät der AN mit der Stellung der Vertragserfüllungssicherheit in Verzug, so kann ihm der AG eine Frist von zwei Wochen zur Leistung der Sicherheit setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn die gesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist.

Die Vertragserfüllungssicherheit ist unmittelbar nach der Abnahme zurück zu geben, es sei denn, dass hierdurch gesicherte Ansprüche des AG, die nicht von der zu leistenden Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind; dann darf er für diese Ansprüche einen entsprechenden Teil der Vertragserfüllungssicherheit zurückhalten.

12.2 Als Sicherheit für die Ansprüche des AG wegen der bei der Abnahme vorbehaltenen und der nach der Abnahme erkannten Mängel behält der AG 5 % Prozent der geprüften Nettoschlussrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) ein (Mängeleinbehalt).

Der AN kann den Mängeleinbehalt ab der Fälligkeit der Schlusszahlung Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft für Mängelansprüche ablösen.

Die Bürgschaft muss **Ziffer 12.3** entsprechen.

Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ab der Abnahme zurückzugeben. Sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen, darf der AG einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 8 Nr. 2 S. 2 VOB/B.

- 12.3** Bürge muss ein vom AG anerkanntes, in der Europäischen Union zugelassenes Kreditinstitut oder zugelassener Kreditversicherer sein, das/der seinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Die Bürgschaftserklärungen müssen schriftlich, unbefristet, unwiderruflich, unbeding und selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 S. 1 BGB) sein. In den Bürgschaften ist ferner zu erklären, dass die Bürgschaftsansprüche nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Bürgschaften ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr Wolfsburg, und für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Bürgschaften findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung; dies ist jeweils in der Bürgschaft zu erklären. Die Bürgschaftserklärungen müssen dem Wortlaut des jeweiligen vom AG vorgegebenen Musters entsprechen.
- 12.4** Das Wahl- und Austauschrecht des AN gemäß § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.
- 12.5** Die Kosten der in **Ziffer 12.1** und **12.2** vereinbarten Sicherheiten trägt der AN.
- 12.6** Macht der AN den Anspruch aus § 650e BGB geltend, kann der AG – anstelle der Einräumung einer Sicherungshypothek oder Vormerkung – wahlweise auch Sicherheit durch Stellung einer den gesetzlichen Vorschriften (§§ 232 ff. BGB) entsprechenden Bürgschaft leisten. Eine etwa bereits zugunsten des AN eingetragene Vormerkung oder Sicherungshypothek kann der AG durch eine den gesetzlichen Vorschriften (§§ 232 ff. BGB) entsprechende Bürgschaft ablösen.

13. Eskalationsregeln

13.1 Anwendungsbereich

Bestehen Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien, insbesondere über

- die Auslegung dieses Vertrages,

- tatsächlich angefallene oder drohende zusätzliche Kosten oder Minderkosten und deren Höhe, Berechtigung oder Übernahme durch die eine oder die andere Partei,
- die Verlängerung der Leistungszeit (insbesondere die Verschiebung des Fertigstellungstermins oder einzelner Zwischentermine),
- das Bestehen von Leistungsänderungen (einschließlich Zusatzleistungen), deren Auswirkungen auf den Leistungsumfang, die technische Ausführung und Qualität von Leistungsänderungen, die Höhe der Vergütung für Leistungsänderungen,
- Wirksamkeit, Zeitpunkt und Inhalt von Weisungen des AG, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung eines Überprüfungsrechts des AG,
- andere im Rahmen dieses Vertrages auftretende Fragestellungen (wie z. B. die Angemessenheit der Herabsetzung einer Vertragsstrafe gemäß **Ziffer 5.3**)
- oder strebt eine der Parteien aus sonstigen, in diesem Vertrag genannten Gründen eine Streitleistung bei Meinungsverschiedenheiten der Parteien an,

so werden die Parteien vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Verlangen einer Vertragspartei ein strukturiertes Eskalationsverfahren zur Klärung ihrer Meinungsverschiedenheiten gemäß **Ziffer 13.2 ff.** unten durchführen. Die Parteien können jedoch in jedem Stadium durch übereinstimmende Erklärung in Textform ein bereits eingeleitetes Verfahren beenden oder übereinstimmend auf seine Durchführung verzichten.

13.2 Stufe 1: Streitbeilegung durch die Projektleitungen

Die Parteien werden sich bemühen, alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, auch bezüglich seiner Wirksamkeit und der Wirksamkeit dieser Eskalationsklausel, (nachfolgend die „Streitigkeiten“) gütlich durch Verhandlungen der beiden Projektleitungen beizulegen.

13.3 Stufe 2: Streitbeilegung durch das Steuerungskomitee

Soweit eine Streitigkeit auf der Ebene der Projektleitung nicht beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer Partei die Angelegenheit dem Steuerungskomitee vorgelegt, dessen genaue Zusammensetzung im Rahmen des „Projekt-Setups“ von den Parteien festgelegt wird.

Soweit eine Streitigkeit nicht innerhalb eines Monats ab Antrag einer Partei zur Beilegung der Streitigkeit durch das Steuerungskomitee beigelegt wird, kann jede Partei diese Stufe zur Streitschlichtung für gescheitert erklären, wenn die Frist nicht einvernehmlich verlängert wird.

13.4 Stufe 3: Streitbeilegung durch eine Adjudikation

Konnte eine Verständigung vor dem Steuerungskomitee nicht gefunden werden, kann jede Partei binnen eines Monats schriftlich verlangen, die Streitigkeit vor Anrufung eines Schiedsgerichts zunächst in einem Adjudikationsverfahren einvernehmlich zu lösen. Die Adjudikation erfolgt nach Abschnitt IV der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau) - Ausgabe 01.09.2021 - soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes geregelt ist.

In Ergänzung zu § 22 Abs. 2 SL Bau wird bei Streitigkeiten im Wert von bis zu EUR 1,0 Mio. ohne USt. ein Einzel-Adjudikator von den Parteien gemeinsam ausgewählt und bestellt, bei höheren Streitwerten wird ein „Dispute Adjudication Board“ (DAB) aus drei Adjudikatoren gebildet. Bei rein technischen Meinungsverschiedenheiten soll der Einzel-Adjudikator ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger oder ein Hochschulprofessor mit einschlägigen Kenntnissen in der streitigen Materie sein. Dieser Adjudikator kann auf übereinstimmendes Ersuchen der Parteien auch durch die IHK Braunschweig bestellt werden. Er ist nur zur Entscheidung über sachverhaltliche/technische Fragen befugt, es sei denn, die Parteien einigen sich im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich darüber, diese Beschränkung aufzuheben und dem Gutachter eine weitergehende Entscheidungskompetenz zu übertragen.

Jede Partei kann verlangen, dass auch bei kleineren Streitwerten ein DAB aus drei Adjudikatoren bestellt werden soll. Die Benennung erfolgt dann gemäß § 22 Abs. 2 bzw. 3 SL Bau.

Der Adjudikationsort ist Wolfsburg. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Für das in der Sache anwendbare Recht gilt **Ziffer 23.4**.

Will eine Partei der ergangenen Adjudikations-Entscheidung widersprechen, muss dies gemäß § 28 SL Bau innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung bei dem Adjudikator bzw. dem DAB in Textform erfolgen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs muss die antragstellende Partei ihren Anspruch innerhalb von einem Monat nach Zugang des Widerspruchs vor einem (Schieds-)

Gericht durch Klage geltend machen. Die Verzinsung ausstehender Zahlungen erfolgt ausschließlich nach § 288 BGB.

Die Kosten einer Adjudikation trägt jede Partei zur Hälfte. Sie sind auf Anforderung des Adjudikators von jeder Partei hälftig zu bevorschussen. Die Adjudikatoren werden abweichend von § 8 Abs. 1 SL Bau ausschließlich nach Stundensätzen vergütet; ein Grundhonorar fällt nicht an. Der Stundensatz wird mit EUR 300,00 netto/Std zzgl. Umsatzsteuer vereinbart. Abweichende Stundensätze bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Adjudikatoren. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten im Adjudikationsverfahren selbst, insbesondere die Kosten einer evtl. anwaltlichen Vertretung und von selbst eingeholten Gutachten.

Verjährungs- und sonstige Ausschlussfristen sind während des Adjudikationsverfahrens entsprechend den Regelungen des § 204 BGB (insbesondere dort Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2) gehemmt.

13.5 Sonstiges

Die Parteien werden den Vertrag während aller Eskalationsstufen im Übrigen weiter erfüllen und sich bemühen, Auswirkungen eines der Eskalationsverfahren auf die Projektabwicklung so gering wie möglich zu halten. Der AN wird wegen Leistungen, deren Bewertung Gegenstand der Verhandlungen und/oder Adjudikation sind, nicht die Arbeiten einstellen.

13.6 Rechtsschutz

13.6.1 Wird kein Adjudikationsverfahren fristgemäß verlangt oder wird nach Durchführung eines solchen Verfahrens eine Nichtanerkennungserklärung abgegeben, kann jede Partei Schiedsklage erheben.

13.6.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben und in den Eskalationsstufen 1 bis 3 nicht beigelegt oder nicht bindend entschieden werden konnten, werden nach Abschnitt V der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau) – Ausgabe 01.09.2021 - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens vor den ordentlichen Gerichten bleibt daneben zulässig..

13.6.3 Gemäß § 30 Abs. 2 SL Bau wird bei Streitigkeiten im Wert von bis zu EUR 1,0 Mio. ohne USt. ein Einzel-Schiedsrichter von den Parteien gemeinsam ausgewählt und bestellt, bei höheren Streitwerten besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern.

13.6.4 Der Schiedsort ist Wolfsburg. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Für das in der der Sache anwendbare Recht gilt **Ziffer 23.4**.

14. Kommunikation der Parteien

14.1 Die Vertragssprache ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung Deutsch.

14.2 Vertragsändernde Mitteilungen, insbesondere Änderungsanordnungen, Behinderungsanzeigen, Bedenkenanzeigen und Rechnungen sind über die vom AG bereitgehaltene Kommunikationsplattform und der anderen Vertragspartei darüber hinaus schriftlich oder – soweit zur Wahrung der Form ausreichend - in Textform mit fortgeschrittener elektronischer Signatur zu übermitteln.

Die Übersendung per E-Mail genügt nicht, wenn für die entsprechende Erklärung nach diesem Vertrag und/oder seinen Anlagen ausdrücklich die Schriftform vorgesehen ist.

15. Abtretungsverbot

15.1 Die Abtretung einer Forderung des AN, gleich welchen Inhalts, bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung des AG. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Der AG wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall die Interessen des AG an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.

15.2 Ist im Falle verweigerter Zustimmung nach **Ziffer 15.1** die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der Zedent dem AG alle eventuell im Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

16. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

- 16.1 Eine Beschränkung der Rechte des AG, gegenüber Ansprüchen des Vertragspartners ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Ansprüchen gegen solche des AN aufzurechnen, ist unwirksam.
- 16.2 Forderungen des AG und der mit dem AG gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen stehen dem AG und den mit dem AG verbundenen Unternehmen als Gesamtgläubiger zu.
- 16.3 Der AG und die mit dem AG verbundenen Unternehmen können ihre Forderungen gegen Forderungen des AN aufrechnen und ihre Forderungen mit solchen des AN verrechnen. Alle materiellen und prozessualen Rechte, die der AN bezüglich einer Forderung gegen einen der Gesamtgläubiger hat, bestehen auch gegenüber den übrigen Gesamtgläubigern.
- 16.4 Der AN verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit einer Bestimmung des AG des mit dem AG verbundenen Unternehmens, welche Forderungen gegeneinander aufgerechnet werden sollen, zu widersprechen, und darauf, bei einer zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichenden Leistung eine Tilgungsbestimmung des AG oder des mit dem AG verbundenen Unternehmens abzulehnen. Dies gilt jeweils bei Aufrechnung und Verrechnung. Der AG nimmt den Verzicht an.
- 16.5 Eine Aufstellung der zur Konzernverrechnung berechtigten AG-Unternehmen stellt die AG dem AN auf Verlangen zur Verfügung.

17. Beeinträchtigungen und Beschränkungen des Wettbewerbs

17.1 Unzulässige Beeinträchtigungen des Wettbewerbs

Der AN ist verpflichtet, in seinem Unternehmen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass seine gegenüber dem AG handelnden Mitarbeiter keine Straftaten gegen den Wettbewerb im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) und nach § 23 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) begehen. Der AN verwirkt eine Vertragsstrafe von EUR 10.000,00 jeweils pro Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung.

17.2 Wettbewerbsbeschränkung

Wenn der AN aus Anlass des Vertragsschlusses nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von drei Prozent der Nettoauftragssumme an AG zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

18. Eigentumsrechte, Geheimhaltung, Verschwiegenheitspflichten und Werbung

- 18.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen sowie Modellen und Mustern behält sich der AG seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden und nach seiner Abwicklung unaufgefordert an den AG zurückzugeben.
- 18.2 Die Firmen- und Warenzeichen sowie Teilenummern des AG sind auf den vom AG bestellten Waren anzubringen, wenn es eine Zeichnung des AG vorschreibt oder der AG hierzu eine Anweisung erteilt. Die so gekennzeichneten Waren dürfen ausschließlich an den AG geliefert werden. Berechtigt zurückgewiesene, mit Firmen-, Warenzeichen oder Teilenummern des AG gekennzeichnete Waren sind unbrauchbar zu machen, soweit nicht auf anderem Wege nachweisbar sichergestellt ist, dass die zurückgewiesene Ware als an den AG geliefert identifiziert werden könnte.
- 18.3 Der AN hat das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen einzuhalten und ist insbesondere zur Geheimhaltung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AG und der mit dem AG verbundenen Unternehmen verpflichtet. Zu den geheimzuhaltenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gehören insbesondere die Informationen gemäß § 2 Nr. 1 GeschGehG, alle betriebswirtschaftlichen und personenbezogenen Daten, Entwicklungs-, Forschungs- und Planungsdaten, Angebote, Reaktionen auf Angebote, Anfrageunterlagen aus Forward-/Global Sourcing-Vorgängen, sonstige Anfragen und alle damit in Zusammenhang stehenden Vorgänge sowie alle mündlich oder schriftlich erhaltenen vertraulichen Informationen, gewonnenen Erkenntnisse, Arbeitsergebnisse, Gutachten und ausgehändigten oder erarbeiteten Materialien, Muster, Zeichnungen, Computersimulationen, Daten, Dateien, Informationen aus dem Volkswagen supplynet sowie Hard- und Software. Dazu gehören auch Fahrzeuge, Komponenten oder Teile von Fahrzeugen, die nicht dem

Serienstand entsprechen, sowie alle Versuche, Versuchsanordnungen und Planungen sowie deren Ergebnisse und der weiteren Informationen über Mitarbeiter des AG.

Vertraulich sind alle Informationen, Erkenntnisse oder Materialien, die aus Anlass oder gelegentlich eines Auftrages des oder einer Zusammenarbeit mit dem AG eingebracht werden oder als solche gekennzeichnet sind oder erkannt werden, sowie diejenigen, deren vorzeitige Kenntnis einem Wettbewerber nutzen würde, sowie alle personenbezogenen Daten i. S. d. EU-Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. dem Bundesdatenschutzgesetz. Dies gilt soweit nicht, sofern und soweit die bekanntgebende Partei schriftlich ausdrücklich auf die Vertraulichkeit ganz oder teilweise verzichtet.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen und Geheimhaltungsgegenstände, welche nachweislich zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig, d. h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich gewesen sind oder bereits bekannt waren oder ohne Verschulden des AN offenkundig geworden sind oder nach ihrer Übermittlung an den AN von dritter Seite auf gesetzmäßige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf die Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden oder aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind und der AG mit angemessenem zeitlichen Vorlauf von der erforderlichen Offenbarung schriftlich informiert wurde.

Eine Aufzeichnung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen ist nur zulässig, soweit es der Vertragszweck erfordert. Der AN wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, mindestens aber die gleiche Sorgfalt anwenden, die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen zugrunde legt.

Der AN wird die Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit AG zugänglich geworden sind oder werden, nur für die Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag verwenden.

Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Einzelverträgen entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.

Der AG ist berechtigt, die technischen, kommerziellen oder organisatorischen Einzelheiten verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu offenbaren, vorausgesetzt, dass diese verbundenen Unternehmen sich zu entsprechender Vertraulichkeit verpflichten.

Der AN verpflichtet sich, im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen und Zumutbaren alle Informationen und Daten des AG sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der AN Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben könnten, so hat er unverzüglich den AG zu informieren und in Abstimmung mit dem AG alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern.

Sollte der AN die Information und Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen (nachfolgend DV-Anlagen) speichern, be- oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können.

Der AN verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an den AG zurückzugeben.

Der AN wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen DV-Anlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl des AG an diesen zurückgeben oder die Vervielfältigungen in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist.

Der AN wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen des AG nachweisen und schriftlich bestätigen.

Der AN ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der AN hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind dem AG oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben abweichend vorgeschrieben oder soweit nicht abweichend vereinbart, gilt die Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtung jeweils für fünf Jahre gerechnet ab Abschluss der vertraglichen Beziehung zwischen dem AG und dem AN.

Der AN verwirkt eine Vertragsstrafe von EUR 10.000,00 jeweils pro Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen.

- 18.4 Soweit ausnahmsweise in der Werbung des AN auf die Geschäftsbeziehung mit dem AG hingewiesen werden soll, darf dies auch in diesen Fällen erst geschehen,

nachdem der AG sich hiermit schriftlich einverstanden erklärt hat. Die ausnahmsweise erklärte schriftliche Zustimmung ist auch in solchen Fällen auf den konkret zur Erlangung der Zustimmung dargestellten Werbeauftritt des Vertragspartners beschränkt.

19. Schutzrechte, Knowhow

- 19.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, räumt der AN dem AG unentgeltlich das Recht ein, Schutzrechte und Knowhow, die der AN bei der Erfüllung des Vertrages einsetzt, beim Betrieb des Vorhabens einschließlich seiner Anlagen zu nutzen. Alle Unterlagen, Zeichnungen und Programme, die der AN im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für das Projekt anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht des AG, ohne dass eine zusätzliche Vergütung erfolgt. Der AN überträgt dem AG das Eigentum jeweils unmittelbar nach Anfertigung bzw. Herstellung der jeweiligen Unterlage, Zeichnung oder des Programms. AG und der AN vereinbaren, dass die jeweilige Unterlage, Zeichnung bzw. das jeweilige Programm solange im unmittelbaren Besitz des AN als Besitzmittler und Verwahrer für den AG verbleibt, bis die jeweilige Unterlage, Zeichnung oder das jeweilige Programm nach den hierzu geltenden Regelungen an den AG zu unmittelbarem Besitz übergeben wird. Der AG ist berechtigt, mit den vom AN gelieferten Dokumentationen Ersatz- und Verschleißteile für die Anlagen des Vorhabens herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen und Reparaturen auszuführen.
- 19.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, überträgt der AN dem AG die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entstandenen, urheberrechtlich geschützten Leistungen. Des Weiteren versichert der AN, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen sowie, dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.
- 19.3 Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des AN gegen die Pflichten gemäß **Ziffern 19.1** und **19.2** entstehen, frei.

20. Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Die Ausübung vertraglicher Rechte wie etwa die Anordnung geänderter und zusätzlicher Leistungen im Rahmen dieses Vertrages stellt keine Vertragsänderung im vorgenannten Sinne dar.

21. Bescheinigungen

Der AN ist verpflichtet, dem AG bei der Beauftragung aktuelle und gültige Bescheinigungen zu übergeben, die nicht älter als drei Monate sind, zum Nachweis über bzw. wie folgt:

- Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Einzugsstellen/Krankenkassen bzgl. des Nachweises über die vollständige Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge,
- qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Unfallversicherungsträger/Berufsgenossenschaft,
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen der SOKA-Bau bzgl. des Nachweises über die vollständige Zahlung der Urlaubskassenbeiträge bzw. entsprechend § 8 AentG,
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

Sämtliche Bescheinigungen müssen für die gesamte Ausführungsdauer einschließlich etwaiger Bauzeitverlängerungszeiträume gültig sein. Soweit einzelne Behörden/Träger nur befristete Bescheinigungen ausstellen, ist der AN verpflichtet, dem AG unaufgefordert jeweils zum 16. eines Monats eine gültige Folgebescheinigung vorzulegen.

Der AN hat sicherzustellen, dass sämtliche von ihm beauftragten Nachunternehmer und die von diesen beauftragten Verleiher die Verpflichtungen gemäß dieser **Ziffer 21** ebenfalls erfüllen und entsprechende Nachweise rechtzeitig beibringen; diese hat der AN dem AG ebenfalls unaufgefordert jeweils zum 16. eines Monats vorzulegen.

Gerät der AN mit der Erfüllung der vorgenannten Vorlagepflichten in Verzug, ist der AG berechtigt, von seinen Zahlungen einen angemessenen Betrag einzubehalten.

22. Sonstiges

- 22.1 Die nicht terminbezogenen Vertragsstrafen dürfen zusammen mit etwaigen verwirklichten Vertragsstrafen wegen Leistungsverzugs eine Obergrenze von 5 % der Nettoauftragssumme nicht überschreiten. Sollte die Nettoschlussrechnungssumme die Nettoauftragssumme unterschreiten, so sind die insgesamt zu verwirklichenden Vertragsstrafe auf max. 5% der Nettoschlussrechnungssumme begrenzt.
- 22.2 Mit Zustimmung des AN ist der AG berechtigt, einen Dritten zu benennen, der mit schuldbefreiender Wirkung zugunsten des AG an dessen Stelle in alle Rechte und Pflichten des AG aus diesem Vertrag eintritt. Der AN darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Die Zustimmung des AN gilt als erteilt, soweit es sich bei dem Dritten um ein gemäß §§ 15 ff. AktG mit dem AG verbundenes Unternehmen handelt. Die Vertragsübernahme erfolgt mit Wirkung ab dem vom AG mitgeteilten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach dem Zugang der Benennung des neuen AG beim AN und dessen Zustimmung. Auf Verlangen ist dem AN die Zustimmung des Dritten vorzulegen.
- 22.3 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) AN ist, übernimmt das mit deren Vertretung beauftragte, im Verhandlungsprotokoll genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.
- Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- Die Zahlungen des AG werden mit schuldbefreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Auch im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gilt die Vollmacht des im Vertrag genannten Vertreters als fortbestehend, bis dem AG ihr Erlöschen in Textform bekannt gegeben wird.
- 22.4 Anwendbares Recht, Sprache
- Auf den unter Einbeziehung dieser Vertragsbedingungen geschlossenen Vertrag, sein Zustandekommen, seine Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Vertragssprache ist deutsch.

22.5 Gerichtsstand

Soweit der Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnet und der AN Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Wolfsburg als Gerichtsstand vereinbart.

ENDE DER BVB-BAU